

der Industrie mit Rohstoffen aus dem eigenen Aufkommen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Er gewährleistet durch die umfassende Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus, daß in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft die Produktion ständig gesteigert, die Kosten gesenkt, die Qualität der Erzeugnisse erhöht und das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durchgesetzt und dadurch ein wirksamer Beitrag zur Erhöhung des Nationaleinkommens und seiner effektivsten Verwendung geleistet wird.

§3

(1) Der Rat gewährleistet, daß in Übereinstimmung mit der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ihre Arbeits- und Lebensbedingungen eigenverantwortlich auf der Grundlage der Rechtsvorschriften gestalten und die Genossenschaftsbauern gemeinsam mit den Landarbeitern, den Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft sowie den Wissenschaftlern aktiv an der staatlichen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung teilnehmen.

(2) Der Rat fördert die LPG und VEG, die die Vielfalt der Kooperationsbeziehungen nutzen, um die Konzentration und Spezialisierung sowie den Übergang zur industriemäßigen Organisation und Leitung auf der Grundlage erzeugnisgebundener Produktions- und Absatzketten durchzusetzen.

§4

(1) Der Rat gewährleistet durch die unmittelbare demokratische Mitarbeit der Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter, Werktätigen aus Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels, Wissenschaftler und Vertreter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe an der Ausarbeitung, Organisierung und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Rates zur einheitlichen und komplexen Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft die Teilnahme der Werktätigen an der staatlichen Machtausübung.

(2) Der Rat hat in Übereinstimmung mit den Interessen der Genossenschaftsmitglieder, Land- und Forstarbeiter sowie der Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft ihre Initiative auf die Meisterung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zur Erzielung eines hohen Produktionszuwachses und die vollständige Verarbeitung der landwirtschaftlichen Rohstoffe zu hochwertigen Nahrungsmitteln zu orientieren und durch die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft das Kosten-Nutzen-Denken zu entwickeln.

§5

(1) Der Rat leitet die prognostische Tätigkeit und ist für die Perspektiv- und Jahresplanung verantwortlich. Er hat die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne durch die Entwicklung einer breiten sozialistischen Wettbewerbs- und Neuererbewegung, Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Schrittmacher, vor allem bei der wissenschaftlichen Organisa-

tion der Produktion, Einführung neuer Technologien in den Kooperationsketten und Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft, zu sichern.

(2) Der Rat hat zur Durchsetzung der Grundsätze und Maßnahmen zur Verwirklichung der wissenschaftlich begründeten Führungstätigkeit die Operationsforschung und Modelldarstellung, die ökonomische Kybernetik, die Netzwerkplanung, die elektronische Datenverarbeitung und das Arbeitsstudium anzuwenden.

§6

(1) Der Rat ist verantwortlich für die Leitung der Nahrungsgüterwirtschaft bei den Warenarten Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch, Eier und Geflügel, Zucker und Stärke sowie der Kühl- und Lagerwirtschaft. Er ist für die Planerfüllung nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten zur Sicherung einer modernen kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung verantwortlich. Er sichert dabei die ständige Verbesserung von Qualität und Sortiment der Nahrungsgüter entsprechend den prognostischen Erfordernissen des Marktes unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution.

(2) Der Rat fördert die kooperative Zusammenarbeit der Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft mit den LPG und VEG. Er unterstützt die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Endproduzent bei der unmittelbaren Organisation des Reproduktionsprozesses der Erzeugniskette auf vertraglicher Grundlage.

(3) Der Rat legt die Grundlinie für die Auswahl der geeigneten Standorte der Verarbeitungskapazitäten sowie der Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter Beachtung der Versorgungsaufgaben und der ständigen Konzentration und Spezialisierung in den Kooperationsketten fest.

(4) Der Rat leitet den Landwirtschaftsbau und schafft damit Voraussetzungen für die industriemäßige Produktion in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Er sichert, daß die Baukapazitäten der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im engen Zusammenwirken mit der Ausrüstungsindustrie Produktionsstätten errichten, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen.

§7

Der Rat ist für die Investitionspolitik der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft unter Beachtung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion verantwortlich. Er entscheidet in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, insbesondere mit den Räten der Bezirke, die territoriale Verteilung der Investitionen.

§8

Der Rat ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und in Verwirklichung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne für die Planung, Leitung und Erfüllung der außenwirtschaftlichen Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich.